SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3420**
20. Wahlperiode 7. Juli 2025

Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW
Drucksache 20/2959

Mit Plenarbeschluss vom 26. Februar 2025 (Plenarprotokoll 20/81) hat der Landtag den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat sich am 6. März, 5. Juni und 3. Juli 2025 mit dem Gesetzentwurf befasst. In der Sitzung am 3. Juli 2025 hat er über eine Formulierungshilfe der Landesregierung beraten (Unterrichtung 20/254). Die Koalitionsfraktionen haben die Formulierungshilfe zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs als Änderungsantrag übernommen, und der Ausschuss hat dieser Gesetzesänderung einstimmig zugestimmt.

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 20/2959 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Christian Dirschauer
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW:	Ausschussvorschlag:
Artikel 1 **Änderung des Investitionsbankgesetzes - IBG**	**Artikel 1** **Änderung des Investitionsbankgesetzes - IBG**
Das Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG) vom 7. Mai 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2022, GVOBl. S. 549, wird wie folgt geändert:	**Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206, 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), wird wie folgt geändert:**
§ 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:	§ 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sowie andere verfügbare Mittel, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 benötigt werden, sind nach Maßgabe der Entscheidung durch den Landtag für Aufgaben der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verwenden.“	„(2) Die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse **aus Tilgungen sind für Aufgaben gemäß § 6 zu verwenden. Wird im Zweckvermögen Investitionsbank unter Beachtung von § 5 Absatz 2 ein Jahresüberschuss erwirtschaftet, kann dieser gemäß Beschluss der Gewährträgerversammlung zur Gewinnverwendung an das Land ausgeschüttet werden. In diesem Fall entscheidet der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung, für welche Aufgaben gemäß § 6 der an das Land ausgeschüttete Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verwenden ist.“**
Artikel 2 **Inkrafttreten**	**Artikel 2** **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert